



## 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

### Kurzbericht

L II 60

Berlin, 11.11.2014

Am 20.09.2014 fand in Braunschweig die 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthemen der 69. Tagung waren eine mögliche Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Praxis der Pauschgebühr.

### 1. Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Gebührenreferenten diskutierten als erstes Generalthema, ob bzw. wie eine Koppelung der Rechtsanwaltsvergütung an einen Index möglich sei, so dass die Rechtsanwaltsvergütung jährlich moderat angepasst werden könnte.

Die Gebührenreferenten fassten hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

*Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement befürwortet ein großer Anteil der Anwaltschaft die Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren (so z. B. Kilian in AnwBl. 2013, 882 ff.; Erwiderung Otto in AnwBl. 2014, 318 ff.). Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20.09.2014 die Argumente für und gegen eine automatische Anpassung der Vergütung eingehend diskutiert und sich einstimmig gegen eine Indexierung ausgesprochen. Die automatische Anpassung der Gebühren durch ihre Anbindung an die Veränderung von Indizes löst nicht das Problem der angemessenen Vergütung der Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die sich verändernden Anforderungen an die berufliche Leistung der Anwaltschaft, das Wegbrechen von Aufgabenbereichen, der deutliche Rückgang der gerichtlich eingetragenen Rechtsstreitigkeiten, die Tendenz außergerichtlicher Konfliktregulierungen und die Kostensteigerungen in den Anwaltskanzleien werden durch eine Indexierung nicht angemessen abgebildet und berücksichtigt.*

*Nur eine regelmäßige strukturelle und lineare Anpassung des RVG an diese veränderten Vorgaben durch den Gesetzgeber gewährleistet auf Dauer ein angemessenes Gebührenaufkommen der Rechtsanwaltschaft. Diese zu formulieren und in die Diskussion mit dem Gesetzgeber einzubringen, bleibt Aufgabe der BRAK und des DAV.*

## 2. Praxis der Pauschgebühr

Die Gebührenreferenten kamen überein, dass das Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr kompliziert und die Ergebnisse oft wenig befriedigend seien. Gleichwohl werde aber für Verfahren, in denen die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich seien, mit der Pauschgebühr ein Ausgleich gewährt. Die Gebührenreferententagung stellte daher die Überlegung an, ob das Instrument der Pauschgebühr auf andere Bereiche, wie zum Beispiel das sozialrechtliche Opferentschädigungsverfahren, übertragbar sei und fasste hierzu folgenden Beschluss:

*Die Tagung der Gebührenreferenten unterstützt den Vorschlag, die Pauschgebühr insbesondere auf Opferentschädigungsverfahren auszuweiten, nachhaltig. Es soll darüber hinaus eine dem § 14 Abs. 2 RVG ähnliche Regelung geschaffen werden, damit der Sachverstand der Rechtsanwaltskammern bei der Bemessung der Pauschgebühr eingeholt wird. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten, sich weitere Gedanken über die Gestaltung der Gesetzgebungsvorschläge zu machen.*

## 3. Zusätzliche Gebühr für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten sprachen sich einstimmig dafür aus, dass der zusätzliche Zeitaufwand sowie das besondere Haftungsrisiko in Fällen der Streitverkündung für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich Berücksichtigung finden sollten. Der Ausschuss RVG der BRAK wurde gebeten, ggf. gemeinsam mit dem BMJV eine Regelung zu diskutieren, die auch eine Änderung der Nr. 1010 VV RVG bedeuten könne.

## 4. Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Bereits im Rahmen der 68. Tagung der Gebührenreferenten wurde beschlossen, die Erfahrungen mit der neuen Nr. 1010 VV RVG über die Kammermitteilungen sowie den BRAK-Newsletter abzufragen. Insgesamt sind hier einige Rückmeldungen eingegangen, die bestätigten, dass Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG bisher kaum gemacht wurden. Es soll im nächsten Jahr erneut durch die Rechtsanwaltskammern in ihren Kammerbezirken abgefragt werden, in welchen Fällen und wie häufig die Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwands die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Gegenüber dem Gesetzgeber solle versucht werden, zwei anstatt drei gerichtliche Beweiserhebungstermine für die Nr. 1010 VV RVG ausreichen zu lassen.

## 5. Kriterien für die übliche Gebühr für die Beratung nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG

Wenn im Rahmen von § 34 RVG keine Vergütungsvereinbarung getroffen werde, stelle sich die Berechnung der üblichen Vergütung i. S. d. BGB oft als problematisch dar, so die Erfahrung der Gebührenreferenten. Zur üblichen Gebühr für die Beratung seien bisher nur wenige Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die inhaltlich auch sehr voneinander abwichen. Die Rechtsanwaltskammern seien zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, hierzu ein Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG abzugeben, sie könnten aber oft bei der Frage zur ortsüblichen Vergütung weiterhelfen und einen Betragsrahmen zur Orientierung angeben. Erfahrungen mit der Bestimmung der Ortsüblichkeit im Rahmen von § 34 RVG i. V. m. § 612 Abs. 2 BGB richten Sie bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer ([franke@brak.de](mailto:franke@brak.de)). Die Zusammenstellung soll ggf. für einen Aufsatz genutzt werden.

## **6. Rechtsprechungsänderung bei Vergütungsvereinbarungen**

Die Gebührenreferenten diskutierten auch, ob das Urteil des BGH vom 05.06.2014 (Az. IX ZR 137/12) überhaupt zu Auswirkungen in der Praxis führe und kamen zu dem Schluss, dass dem nicht so sei. Die Vergütungsvereinbarung selbst sei zwar nicht mehr richtig, aber das Ergebnis bleibe identisch. Neu sei aber, dass der BGH deutlich sage, dass das anwaltliche Berufsrecht im Verhältnis zum Mandanten außer Betracht bleibe und sich der Rechtsanwalt grundsätzlich an dem Vereinbarten festhalten lassen muss, wenn er unter die gesetzliche Vergütung gehe.

## **7. 70. Tagung der Gebührenreferenten**

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten wird voraussichtlich am 21.03.2015 in Leipzig stattfinden. Als Generalthemen sind die Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren vorgesehen. Hierneben soll eine mögliche Ausweitung der Pauschgebühr weiter diskutiert und die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ überarbeitet werden.